

1798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Die im Rahmen des gegenständlichen Abkommens vereinbarten Regelungen haben in gleicher Weise wie die Abkommen mit Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden im Hinblick auf die Mitgliedschaft Belgiens bei der EWG in besonders starkem Maße die die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in der EWG regelnden Verordnungen zum Vorbild. Das Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen durch die der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert bzw. eingeschränkt wird sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1978 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 07

Ingrid S m e j k a l  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann